Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1918

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **5/1919 (1919)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1918.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1918.

A. Eidgenössische Erlasse.

1. Bundesratsbeschluß betreffend Änderung der Verordnung betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste. (Vom 25. Januar 1918.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluß vom 3. August 1914 betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität;

auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 1910 betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst erhält folgende geänderte Fassung:

Die Festsetzung der Entschädigung für die Stellvertretung ist Sache der Kantone, doch soll diese Entschädigung den Betrag von Fr. 10 per Schultag nicht überschreiten. Für die Stellvertretung an Gymnasien kann indessen die Entschädigung bis auf Fr. 12 per Schultag erhöht werden.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an in Kraft.

2. Bundesratsbeschluß betreffend das Verzeichnis der Schulen, deren Reifezeugnisse für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten anerkannt werden. (Vom 22. Februar 1918.)

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,

beschließt:

In das in Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vorgesehene Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogramms ausgestellte Reifezeugnisse bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, wird aufgenommen:

Altdorf: Kollegium Karl Borromäus.